

Universität Ankara, Türkei

Recht auf Streik – auch für Beamte

Der in der SZ vom 22. 4. 1970 veröffentlichte Kommentar „Dürfen Beamte streiken“ erweckt den Eindruck, als sei nur die Koalitionsfreiheit, nicht aber das Streikrecht durch die Verfassung gewährleistet. Richtig ist, daß der Parlamentarische Rat eine zunächst vorgesehene allgemeine Streikgarantie infolge heftiger Meinungsverschiedenheiten über die im öffentlichen Interesse gebotenen Grenzen im Laufe seiner Beratungen wieder fallen ließ. Daraus läßt sich jedoch für die heutige Rechtslage nichts mehr herleiten. Zum einen ist man sich einig, daß Verfassungsbestimmungen nach ihrem objektiven Zweck, nicht aber nach dem Willen der formulierenden Instanz, hier des Parlamentarischen Rats, auszulegen sind. Mit Recht nimmt daher die Mehrzahl der Arbeits- und Verfassungsrechtler an, daß die Koalitionsfreiheit nicht nur die Existenz eines Tarifvertragssystems, sondern auch das Recht zum Streik miteinfaßt. Nur auf diese Weise kann der Zweck der Vorschrift – gleichberechtigte Mitwirkung der Beschäftigten bei der Fixierung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen – gewahrt werden. Zum anderen wurde durch die Notstandsgesetzgebung dem die Koalitionsfreiheit regelnden Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz ein neuer Satz hinzugefügt, der bestimmte Notstandsmaßnahmen gegenüber Streiks verbietet. Wenn der Arbeitskampf sogar im Notstandsfall erlaubt sein soll, muß er dies erst recht im Normalzustand sein.

Die das Streikrecht umfassende Koalitionsfreiheit gilt ausdrücklich für „jedermann“ und für „alle Berufe“, schließt daher in vollem Umfang auch die Beamten ein. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums stehen dem ebensowenig entgegen wie das angebliche Verbot des politischen Streiks; würde dieses sich auch auf einen Streik beziehen, der den Fiskus zum Abschluß eines Tarifvertrages zwingen soll, so wäre auch die Arbeitsniederlegung der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes unzulässig – eine Konsequenz, die heute niemand mehr zu ziehen beabsichtigt. Im übrigen habe ich mich mit den von Ihnen angeführten Argumenten im Rahmen meines Gutachtens eingehend auseinandergesetzt, das in ca. 2

Wochen in dem juristischen Fachverlag Mohr & Siebeck, Tübingen, als Buch erscheinen wird.“
Dr. Wolfgang Däubler
74 Tübingen, Keplerstraße 6

Ruinöse Erfüllungspolitik

In Leserbriefen in der SZ vom 11. und 18. 4. wird die bekannte These vertreten, daß die Deflationspolitik der Regierung Brüning die lebensbedrohende Wirtschafts stagnation der 30er Jahre und damit den Zusammenbruch der Weimarer Republik herbeigeführt habe. Zu dieser These hat mir im Mai 1966 der seinerzeitige Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Hans Schäffer u. a. folgendes geschrieben:

„Die Nichtbefolgung der Politik unseres gemeinsamen Freundes Lautenbach, der der deutsche Keynes genannt wurde, beruhte nicht auf einer Verkenning der Wirtschaftlichkeit seiner Gedankengänge weder seitens des Kanzlers, des Finanzministers, des Wirtschafts- und des Arbeitsministers, sondern auf den allerernsten Warnungen der Gläubigermächte, der Notenbanken und der BIZ, den Young-Plan nicht einseitig und ohne vorher erzielte Übereinstimmung mit den Zeichnern des Young-Planes zu durchbrechen. Ohne eine Änderung des Young-Planes war aber die Lautenbachsche Politik nicht durchzuführen. Eine Veröffentlichung der Warnungen beschränkte sich auf einzelne Andeutungen, weil die Bekanntgabe der einzelnen Äußerungen die ohnedies aufgeregte Volksstimmung hochgebracht hätte...“ (es folgen weitere Ausführungen darüber, wie sehr der Regierung die Hände gebunden waren).

Es war doch wohl die Politik der Regierung Brüning, die Befreiung von der Reparationslast dadurch zu erreichen, daß man durch Erfüllungspolitik die Untragbarkeit dieser Last nachwies. Diese Politik scheiterte im letzten Augenblick, da der erstrebte Nachweis zu einem wirtschaftlichen Notstand und zu einer politischen Revolution führte.

Dr. Kurt Wolf
8023 Gräfelfing, Schiffmannstraße 3